



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Hauptstelle Hildesheim, Postfach 10 08 44, 31 108 Hildesheim

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

**Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe
in Niedersachsen**

Mitteilung

über die

**LAG FW, LAG PPN
(nicht verbandsgebundene Leistungserbringer direkt
durch LS)
Nur per E-Mail**

Bearbeitet von Matthias Langer
Telefax 05121 304-611
E-Mail matthias.langer@ls.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3SH1

Durchwahl 05121 304-
641

Hildesheim,
10.02.2022

**Hinweise zu Anträgen auf Vergütung Corona bedingter Mehrkosten im Jahr 2021 -
sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitteilung möchten wir Ihnen Verfahrensregelungen zur Beantragung von individuellen Vergütungsvereinbarungen Corona-bedingter Mehrkosten im Jahr 2021 bekanntgeben.

1. Diese Mitteilung betrifft ausschließlich die Leistungsangebote, für die der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe gem. § 3 Abs. 1 und 3 Nds. AG SGB IX/XII die Vereinbarungen nach §§ 123 ff SGB IX abschließt.
2. Anträge auf Vergütung Corona bedingter Mehrkosten die im Jahr 2021 angefallen sind, sind spätestens bis zum **31.03.2022** vollständig beim jeweils zuständigen Vertragsteam im Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie einzureichen.
3. Anträge ohne Bezifferung der Einzelpositionen gelten nicht als vollständig und werden nach dem 31.03.2022 aussortiert und abgelehnt. Soweit in Anträgen Einzelpositionen nicht beziffert sind, können diese Positionen nach dem 31.03.2022 nicht mehr berücksichtigt werden.
4. Je Vergütungsvereinbarung gilt weiterhin eine Interventionsgrenze von 10% des Monatsumsatzes bzw. max. 5.000 EUR, die grundsätzlich in Abzug gebracht wird.
5. Einer Vergütungserhöhung aufgrund von corona-bedingten Investitionsmaßnahmen kann dann zugestimmt werden, soweit die Maßnahme im Vorfeld dem Grunde und der Höhe nach abgestimmt worden ist (§ 127 Abs. 2 SGB IX).
6. Mindereinnahmen durch fehlende Belegungen finden keine Berücksichtigung.
7. Für weitere Informationen wird auf den veröffentlichten Protokollauszug zu TOP 6 der Sitzung zum Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX vom 26.06.2020 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Matthias Langer